

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

26. Jahrgang

10.07.2026

Nummer: 4

I N H A L T

Seite

Impressum	1
Beschluss 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026	2
Bekanntmachungsanordnung	3
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 (wesentliche Bestandteile)	4-5
Auszug - Genehmigung zum 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026	6-8

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen.

Verantwortlich: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschluss

der Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg am 24.06.2026

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026

Beschluss: 009/2026

TOP: 4

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026

Begründung:

Zur Verbandsversammlung am 25.03.2026 wurde unter Beschlussnummer BV-2026-008 die Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Schmutzwasserkanal VBL Söhesten-Stößwitz in 5 Bauabschnitten beschlossen. Im Rahmen des Vergabeprozesses zeigte sich jedoch eine sehr deutliche Kostenentwicklung. Da es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt, der Fördermittelbescheid einen Abschluss der Maßnahme bis 2028 vorsieht und die Durchführung der Maßnahme aus technischer Sicht alternativlos ist, wurde der Beschluss trotz der immensen Kostensteigerung gefasst.

Eine Finanzierung kann grundsätzlich durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Wirtschaftsplan gewährleistet werden. Allerdings führt dies dazu, dass auch andere unaufschiebbare Maßnahmen dadurch gestrichen werden müssten. Zur Ermöglichung aller notwendigen Maßnahmen wird ein 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 vorgelegt.

Weiter wurde die Planung für die Trinkwassermaßnahme Fernleitung Gostau – Röcken neu überarbeitet. Für diese Maßnahme erhielt der Verband am 27.05.2026 einen Zuwendungsbescheid. Ursprünglich wurde diese Trinkwassermaßnahme im beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplan im Jahr 2026 mit 170.000 € angesetzt. Die Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 234.512,50 € netto und die Zuwendungen in Höhe von 116.291,25 € wurden im Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 entsprechend berücksichtigt.

Anlage: 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter: 7

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
5	X	-	5	-	-


Michael Bedla, B.Sc.

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Bekanntmachung 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit gemäß den Bekanntmachungsvorschriften des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg öffentlich bekannt gegeben.

Die nach §§ 107 (4), 108 (2) und 110 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2026, unter dem Aktenzeichen 151401/M/37/2026 NT WPL 2026, erteilt.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) KVG LSA vom **13.07. bis 22.07.2026** montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr, dienstags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr zur Einsichtnahme im Eingangsbereich der Geschäftsräume (Wasserturm) des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11 in 06231 Bad Dürrenberg öffentlich aus.

Bad Dürrenberg, den 10.07.2026


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg für das Wirtschaftsjahr 2026

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2024 (GVBl. LSA S.410), § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 24.06.2026 den folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 beschlossen:

§ 1

Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan	Gesamt	Gesamt	Veränderung
	<i>Planansatz alt</i>	<i>Planansatz neu</i>	
in den Erträgen auf	15.687.157 €	15.687.157 €	+ 0 €
in den Aufwendungen auf	14.854.976 €	14.887.008 €	- 32.032 €

und im Vermögensplan

bei den Finanzierungsmitteln auf	21.644.018 €	23.601.190 €	+1.957.172 €
bei dem Finanzierungsbedarf auf	21.644.018 €	23.601.190 €	+1.957.172 €

festgesetzt.

§ 2

Für den Nachtrag wird eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.899.336 € festgesetzt.

Die Höhe des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) erhöht sich damit von ursprünglich 12.473.913 € auf 14.321.471 €.

§ 3

Für den Nachtrag des Wirtschaftsjahres 2026 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Keine Änderungen

§ 5

Umlage

Keine Änderungen

§ 6

weitere Festsetzungen

keine Änderungen

Bad Dürrenberg, den 09.07. 2026


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen

Gegen Empfangsbekanntnis

ZWA Bad Dürrenberg
Verbandsgeschäftsführer Herrn Kunert
Thomas-Müntzer-Str. 11
06231 Bad Dürrenberg

Rückfragen an:
Daniela Emmerich
Telefon: 03445 73 1742
Telefax: 03445 73 1732
E-Mail:
emmerich.daniela@blk.de
Dienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg
Zimmer-Nr. 2.215

vorab per E-Mail:

info@zwa-badduerrenberg.de
Franz-Xaver.Kunert@zwa-badduerrenberg.de
Constanze.Hoffmann@zwa-badduerrenberg.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.06.2026

Mein Zeichen
151401/M/37/2026
NT WPL 2026

Datum
09.07.2026

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des ZWA Bad Dürrenberg für das Wirtschaftsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Kunert,

die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg hat in ihrer Sitzung am 24.06.2026 unter der Beschluss-Nr. 009/2026 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 beschlossen. Die prüfungsrelevanten Unterlagen wurden dem Burgenlandkreis mit Posteingang vom 02.07.2026 zur Prüfung und Genehmigung angezeigt.

Die zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit erforderlichen Unterlagen zu o. g. Beschluss wurden der Kommunalaufsichtsbehörde bis auf das Protokoll vorgelegt. Dem Verband wird aufgegeben, das Protokoll bis zum 14.08.2026 nachzureichen. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass die formelle Rechtmäßigkeit durch den Verband vollumfänglich nachgewiesen werden kann. Sollten aufgrund des Protokolls gegenteilige Feststellungen zu treffen sein, so behalte ich mir weitere kommunalaufsichtliche Schritte vor.

Durch das Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen ergeht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen – siehe Fundstellennachweis – zum Nachtrag des Wirtschaftsplans 2026 nachfolgender Bescheid:

- Der in § 2 des Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 14.321.471 € wird gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.



Burgenlandkreis Postanschrift: PF 1151, 06601 Naumburg (S.) • Haus-/Lieferanschrift: Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (S.)
Telefon: 03445 73 0 • Telefax: 03445 73 1199 • E-Mail: burgenlandkreis@blk.de • Internet: www.burgenlandkreis.de
Bankverbindung Sparkasse Burgenlandkreis • IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71 • BIC: NOLADE21BLK
Steuer-Nr. 119/144/50072



2. Der für das Wirtschaftsjahr 2026 in § 4 des Nachtrages zum Wirtschaftsplan in Höhe von 3.800.000 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 110 Abs. 3 KVG LSA genehmigt.
3. Im Übrigen wird der Nachtrag zum Wirtschaftsplan zur Kenntnis genommen.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

◦ **Begründung**

Die Beschlussfassung des Nachtrages zum Wirtschaftsplan machte sich aufgrund von Veränderungen im Investitionsvolumen erforderlich. Die Veränderungen begründen sich insbesondere in der Ausreichung von Fördermitteln sowie in Kostensteigerungen bei verschiedenen Maßnahmen.

- Durch den Verband wurden im Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 die Festsetzungen der §§ 3 – 6 des Wirtschaftsplanes 2026 unverändert beibehalten. Daher erfolgt die Entscheidung zum Nachtrag 2026 in den unter Pkt. 2 – 4 getroffenen Formulierungen analog der kommunalaufsichtlichen Entscheidung vom 15.01.2026 zum Wirtschaftsplan 2026.

Zur Begründung dieses Bescheides zum Nachtrag 2026 wird zu Pkt. 2 – 4 somit vollumfänglich auf die Begründung im o. g. Bescheid zum Wirtschaftsplan 2026 vom 15.01.2026, welche ausdrücklich zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht wird, verwiesen.

zu Punkt 1

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes nicht in Einklang stehen.

Der Bedarf für den im Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 in Höhe von 14.321.471 € ausgewiesenen Kreditbetrag wurde durch den Verband nachgewiesen und die Finanzierung der Investitionen insgesamt dargestellt, so dass die Kreditgenehmigung in Höhe von 14.321.471 € gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA erteilt wird.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Verband in Umsetzung des Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2026 darauf zu achten hat, dass Kredite nur in der tatsächlich erforderlichen Höhe aufgenommen werden dürfen. Auf § 99 Abs. 5 KVG LSA wird verwiesen.

Auf eine Ermessenbegründung wird verzichtet, da die Genehmigung antragsgemäß erteilt worden ist.

Unter Bezugnahme auf die Formulierung des § 2 im Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 weise ich ausdrücklich darauf hin, dass diese falsch ist. Da der Nachtrag zum Wirtschaftsplan den ursprünglichen Wirtschaftsplan ersetzt, ist im § 2 künftig der vollumfängliche Kreditbedarf festzusetzen. Es genügt nicht, nur die Differenz zwischen Kreditfestsetzung lt. ursprünglichem Wirtschaftsplan und dem „neu ermittelten“ Kreditbedarf lt. Nachtragsplan festzusetzen. Dies ist künftig entsprechend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird es für erforderlich angesehen, dass die Formulieren des § 2 zum Nachtrag 2026 vor der öffentlichen Bekanntmachung korrigiert wird. Hierzu kann eine vorherige Abstimmung mit dem Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen erfolgen.

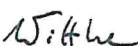
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Punkte 1 und 2 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle/Saale einzulegen. Beim Verwaltungsgericht Halle können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV (BGBl. I S. 3803) in der derzeitig gültigen Fassung eingereicht werden.

Gegen die Punkte 3 und 4 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Wittke
Amtsleiter

